



I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
<b>I.27. Beschreibung der Sendung</b>				
KN-Code	Art			
	Kühlager		Art der Verpackung	Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb		

LAND

Muster der Bescheinigung RUF

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
<b>Teil II: Bescheinigung</b>	<b>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des frischen Fleisches ist]		
	<p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete frische Fleisch <sup>(2)</sup> von als Farmwild gehaltenen Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i> in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Das Fleisch kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>II.1.2. Das Fleisch wurde gemäß den Bedingungen von Anhang III Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen.</p> <p>II.1.3. Das Fleisch wurde nach der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung gemäß den Artikeln 8 bis 14, 16, 27, 29, 33, 34, 37 und 38 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 und den Artikeln 3 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 für genusstauglich befunden.</p> <p>II.1.4. <sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Der Schlachtkörper bzw. die Schlachtkörperteile wurde(n) gemäß Artikel 48 und Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen.]  <sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Die Verpackungen des Fleisches wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit einem Identitätskennzeichen versehen.]</p> <p>II.1.5. Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>II.1.6. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und die betreffenden Tiere und Erzeugnisse sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p> <p>II.1.7. Das Fleisch wurde gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt I Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert.</p> <p><sup>(1) (3)</sup> [II.1.8. In Bezug auf die Chronic Wasting Disease gilt:                  Dieses Erzeugnis besteht ausschließlich aus Fleisch (ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung und Wirbelsäule) von als Farmwild gehaltenen <i>Cervidae</i> oder wurde ausschließlich aus Fleisch von als Farmwild gehaltenen <i>Cervidae</i> gewonnen, die mit histopathologischen, immunhistochemischen oder sonstigen von den zuständigen Behörden anerkannten Diagnoseverfahren auf die Chronic Wasting Disease untersucht wurden, wobei das Ergebnis negativ war, und das Erzeugnis wurde nicht von Tieren eines Bestands gewonnen, bei dem das Auftreten der Chronic Wasting Disease bestätigt wurde oder ein entsprechender amtlicher Verdacht besteht.]</p> <p><sup>(1)</sup> [II.1.9. Das Fleisch wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllten:                  a) Sie wurden im Ursprungsbetrieb mit Genehmigung des/der für den Betrieb zuständigen amtlichen Tierarztes/Tierärztin geschlachtet, der/die eine schriftliche Erklärung dahin gehend abgegeben hat, dass</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung RUF

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– seiner/ihrer Ansicht nach die Beförderung zum Schlachtbetrieb ein unannehmbares Risiko für das Wohlbefinden der Tiere oder die mit ihnen umgehenden Personen geborgen hätte,</li> <li>– der Betrieb von der zuständigen Behörde kontrolliert und für die Schlachtung wild lebender Tiere zugelassen worden war,</li> <li>– die Tiere innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Datum der Schlachtung einer Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der Seuchen gemäß Nummer II.2.1 befunden wurden,</li> <li>– die Tiere zwischen dem..... (TT/MM/JJJJ) und ..... (TT/MM/JJJJ) geschlachtet wurden <sup>(4)</sup>,</li> <li>– die Tiere ordnungsgemäß entblutet wurden, und dass</li> <li>– die Schlachtkörper innerhalb von drei Stunden nach der Schlachtung ausgeweidet wurden.</li> </ul> <p>b) Ihre Körper wurden unter hygienisch einwandfreien Bedingungen zum zugelassenen Schlachtbetrieb befördert und, falls die Schlachtung früher als eine Stunde zuvor erfolgt war, wurde bei der Ankunft des Transportmittels auf diesem eine Temperatur zwischen 0 °C und +4 °C gemessen.]</p> <p><b>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</b></p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass das in Teil I bezeichnete <b>frische Fleisch</b> folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>II.2.1. Es wurde in der/den <b>Zone(n)</b> mit dem/den Code(s): .....<sup>(5)</sup> gewonnen, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von <b>frischem Fleisch von Tieren der Familie Bovidae (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), Camelidae und Cervidae, die als Farmwild gehalten wurden</b>, zugelassen ist/sind und in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind. Und:</p> <p>a) In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.</p> <p><sup>(1)</sup> Entweder: [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft.]</p> <p><sup>(1)</sup> <sup>(6)</sup> Oder: [b] In ihr/ihnen wurde die Maul- und Klauenseuche seit dem ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) nicht gemeldet.]</p> <p><sup>(1)</sup> <sup>(7)</sup> Oder: [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet, und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt.]</p> <p><sup>(1)</sup> <sup>(8)</sup> Oder: [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet, und bei gehaltenen Rindern wird unter Aufsicht der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets ein Impfprogramm gegen die Maul- und Klauenseuche durchgeführt. Diese Aufsicht umfasst die Kontrolle der Wirksamkeit des Impfprogramms durch eine regelmäßige serologische Überwachung, bei der der erforderliche Antikörperspiegel festgestellt wird und nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.]</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung RUF

	<p><sup>(1) (9)</sup> <i>Oder:</i> [b]In ihr/ihnen wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> der Tiere, von denen das frische Fleisch gewonnen wurde, keine Maul- und Klauenseuche gemeldet und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuche geimpft, und das Nichtauftreten der Seuche wird von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets durch eine regelmäßige serologische Überwachung kontrolliert, bei der nachgewiesen wird, dass das Virus der Maul- und Klauenseuche nicht zirkuliert.]</p>
II.2.2.	<p>Es wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [Sie wurden von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> in der/den in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) gehalten.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Sie wurden am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) in die in Nummer II.2.1. genannte Zone aus der Zone mit dem Code ___ — <sup>(4)</sup> verbracht, die an diesem Datum für den Eingang von frischem Fleisch von Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i> in die Union zugelassen war und in der sie von Geburt an oder zumindest drei Monate vor dem Datum der Schlachtung als Farmwild gehalten wurden.]</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [Sie wurden am ___/___/___ (TT.MM.JJJJ) aus dem Mitgliedstaat mit dem ISO-Ländercode ___ in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht.]</p>
II.2.3.	<p>Es wurde von Tieren gewonnen, die aus <b>Betrieben</b> kommen, die folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert.</p> <p>b) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>c) Sie unterliegen zum Zeitpunkt [des Versands an den Schlachtbetrieb] <sup>(1)</sup> [der Tötung] <sup>(1)</sup> keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>d) In ihnen wurde keines der dort gehaltenen Tiere gegen [Maul- und Klauenseuche und] <sup>(10)</sup> eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus geimpft.</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [e]In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]</p> <p><sup>(1) (7)</sup> <i>Oder:</i> [e]In ihnen und in einem Umkreis von 50 km um sie, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 90 Tagen vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]</p> <p><sup>(1) (9)</sup> <i>Oder:</i> [e]In ihnen und in einem Umkreis von 10 km um sie, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, wurden in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der [Schlachtung] <sup>(1)</sup> [Tötung] <sup>(1)</sup> weder Maul- und Klauenseuche noch eine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet.]</p> <p><sup>(1) (7)</sup> [f] Die Tiere sind während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen vor dem Datum [des unmittelbaren Versands zum Schlachtbetrieb] <sup>(1)</sup> [der Tötung] <sup>(1)</sup> in ihnen verblieben.]</p>

LAND

Muster der Bescheinigung RUF

	<p>II.2.4. Es wurde von <b>Tieren</b> gewonnen:</p> <p><sup>(1)</sup> <i>Entweder:</i> [a) die von ihrem Ursprungsbetrieb zu einem zugelassenen Schlachtbetrieb versandt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in einem Transportmittel: i) das so gebaut ist, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen können; ii) bei dem eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere möglich ist; iii) bei dem das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu oder Tierfutter vermieden oder minimiert wird, und iv) das mit einem von der zuständigen Behörde des Drittlands oder Gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel unmittelbar vor dem Transport der Tiere ohne Berührung mit anderen Tieren, die die Bedingungen gemäß den Nummern II.2.1., II.2.2. und II.2.3. nicht erfüllten, gereinigt und desinfiziert wurde;</li> <li>– ohne eine Zone zu passieren, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, zugelassen ist, und sie sind nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen;]</li> </ul> <p><sup>(1)</sup> <i>Oder:</i> [a) deren Körper, nachdem sie an Ort und Stelle getötet wurden, unmittelbar vom Ort der Tötung an einen Schlachtbetrieb versandt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der in der in Nummer II.2.1. genannten Zone liegt;</li> <li>– in Transportmitteln und Transportbehältern/Containern: i) die vor dem Verladen der Tierkörper mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder Ursprungsgebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden; ii) die so gebaut sind, dass der Gesundheitsstatus der Tierkörper während des Transports nicht gefährdet wurde;</li> <li>– ohne eine Zone zu passieren, die nicht für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, zugelassen ist, und sie sind nicht mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit den Körpern solcher Tiere in Berührung gekommen;]</li> </ul> <p>b) die [[am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]<sup>(1)</sup> [zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ)]<sup>(1)</sup> (4) [getötet]<sup>(1)</sup> [geschlachtet]<sup>(1)</sup> wurden;</p> <p>c) die während der [Schlachtung]<sup>(1)</sup> [Tötung]<sup>(1)</sup> nicht mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen sind;</p> <p><sup>(1)</sup> (9) [d) die [während der Tötung]<sup>(1)</sup> [im Schlachtbetrieb]<sup>(1)</sup> streng getrennt von Tieren gehalten wurden, deren Fleisch vor dem Datum der [Tötung]<sup>(1)</sup> [Schlachtung]<sup>(1)</sup> nicht für den Eingang in die Union bestimmt ist.]</p> <p>II.2.5. Es wurde in einem <b>Schlachtbetrieb</b> gewonnen, in dem und um den herum in einem Umkreis von 10 km, der ggf. das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Datum der [Schlachtung]<sup>(1)</sup> [Tötung]<sup>(1)</sup> der Tiere keine der in Nummer II.2.1. genannten Seuchen gemeldet wurde.</p>
--	---

LAND

Muster der Bescheinigung RUF

	<p>II.2.6. Es wurde streng von frischem Fleisch getrennt, das die Tiergesundheitsanforderungen für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, nicht erfüllt, und zwar während der gesamten Vorgänge der Schlachtung und Zerlegung und bis:</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Entweder</i>: [zur Verpackung zwecks weiterer Lagerung.]</p> <p>(<sup>1</sup>) <i>Oder</i>: [zur Verladung als unverpacktes frisches Fleisch auf das Transportmittel des Versands in die Union].</p> <p>(<sup>1</sup>) [II.2.7. Es handelt sich um <b>entbeintes frisches Fleisch, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung</b>, das von Schlachtkörpern gewonnen wurde:</p> <p>(<sup>1</sup>) (<sup>7</sup>) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden; und iii) bei denen der pH-Wert des Fleisches, elektronisch nach der Reifung und vor dem Entbeinen in der Mitte des Muskels <i>Longissimus dorsi</i> gemessen, unter 6,0 lag.]</p> <p>(<sup>1</sup>) (<sup>11</sup>) [i) aus denen die wichtigsten zugänglichen Lymphknoten entfernt wurden; und ii) die vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden bei einer Temperatur von über +2 °C gereift wurden.]]</p> <p><b>II.3. Tierschutzbescheinigung</b> [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass in Teil I bezeichnete Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die im Schlachtbetrieb gemäß den Anforderungen der Unionsvorschriften an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung oder gemäß zumindest gleichwertigen Anforderungen behandelt wurden.</p> <p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von frischem Fleisch (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004) von als Farmwild gehaltenen, in einem Schlachtbetrieb oder in ihrem Ursprungsbetrieb geschlachteten Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i> (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692), ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses frischen Fleisches ist.</p> <p>Im Titel ist ausdrücklich erwähnt, dass Nebenprodukte der Schlachtung, Hackfleisch/Faschiertes und Separatorenfleisch ausgenommen sind, um Unklarheiten zu vermeiden, da diese Erzeugnisse nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung für frisches Fleisch in die Union verbracht werden dürfen.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p><b>Teil I:</b></p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p>
--	--

## LAND

## Muster der Bescheinigung RUF

<p>Feld I.11.:</p> <p>Feld I.15.:</p> <p>Feld I.19.:</p> <p>Feld I.27.:</p> <p><b>Teil II:</b></p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3)</p> <p>(4)</p> <p>(5)</p> <p>(6)</p> <p>(7)</p> <p>(8)</p> <p>(9)</p> <p>(10)</p>	<p>„Versandort“: Name und Anschrift des Versandbetriebs.</p> <p>Geben Sie die Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder den Namen (Schiff) an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle der Union darüber informieren.</p> <p>Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>Beschreibung der Sendung:          „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 02.06, 02.08.90 oder 05.04.          „Art der Ware“: „Schlachtkörper“, „Schlachtkörperhälfte“, „Schlachtkörperviertel“ oder „Teile“ angeben.          „Art der Behandlung“: Ggf. „entbeint“, „mit Knochen“ und/oder „gereift“ angeben. Bei Gefrierfleisch geben Sie das Datum (MM.JJJJ) an, an dem die Schlachtkörperteile/Teilstücke eingefroren wurden.</p> <p>Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>Frisches Fleisch im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.</p> <p>Anwendbar, wenn das Fleisch aus einem in Anhang IX Kapitel F Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 genannten Land kommt.</p> <p>Datum/Daten der Schlachtung. Der Eingang dieses Fleisches in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Fleisch von Tieren gewonnen wurde, die nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone(n) für den Eingang in die Union von frischem Fleisch von Tieren der Familie <i>Bovidae</i> (ausgenommen Hausrinder, Hausschafe und Hausziegen), <i>Camelidae</i> und <i>Cervidae</i>, die als Farmwild gehalten wurden, oder während eines Zeitraums, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang in die Union von solchem Fleisch aus dieser/diesen Zone(n) in Kraft waren, oder während eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone(n) für den Eingang in die Union nicht aufgehoben war, geschlachtet wurden.</p> <p>Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Nur für Zonen mit einem Anfangsdatum in Spalte 8 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>Für die Zonen mit dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>Für die Zonen mit dem Eintrag „Kontrolliertes Impfprogramm“ zusätzlich zu dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>Für die Zonen mit dem Eintrag „Keine Impfung“ zusätzlich zum Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.</p> <p>Zu streichen für die Zonen mit dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404, in denen ein Impfprogramm gegen Maul- und Klauenseuche mit den Serotypen A, O oder C durchgeführt wird.</p>
---	--



LAND

Muster der Bescheinigung RUF

	<p>(11) Für die Zonen mit dem Eintrag „Reifung, pH-Wert und Entbeinen“ unter „Spezifische Bedingungen“ in Spalte 5 der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404. Das gereifte entbeinte Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Datum der Schlachtung der Tiere in die Union verbracht werden.</p>
<p><b>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</b></p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p>	
<p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>	